



**GEMEINDE
WALDENBURG**

**Verordnung über das amtliche Informationsblatt zu Gemeindewahlen
nach dem Mehrheitswahlverfahren**

vom 15. August 2022

der

Einwohner- und Bürgergemeinde Waldenburg

Der Gemeinderat von Waldenburg

gestützt auf § 26 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte¹,
beschliesst:

§ 1

¹ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 4 der Gemeindeordnung Waldenburg ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahlgang der Gemeindeverwaltung gemäss den Bestimmungen von § 33 Abs. 3 bis 5 und 33a des Gesetzes über die politischen Rechte² mitgeteilt worden sind.

§ 2

¹ Das amtliche Informationsblatt enthält:

- a. die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge mit den zusätzlichen Angaben gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte³ und gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlvorschlags;
- b. einen Hinweis auf den Kreis der wählbaren Personen.

§ 3

¹ Das amtliche Informationsblatt wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt.

Die Verordnung tritt am 15.08.2022 in Kraft.


Beschlossen vom Gemeinderat an der GR-Sitzung vom 15. August 2022, Geschäft
Nr.167/2022.

EINWOHNER- UND BÜRGERGEMEINDE WALDENBURG
NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeverwalterin:


Andrea Kaufmann


Regula Roth

¹ SGS 120
² SGS 120
³ SGS 120.11